

2411 081

222

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 222/77

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Henry X [REDACTED],
[REDACTED], 20th Avenue, F [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter:

Vor IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Hr. Thum, Zorn, Fuhs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr. 1) liegen nicht vor.

Gegen die tatrichterliche Feststellung, daß eine mindestens einjährige Konzentrationslagerhaft des Klägers (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) nicht festgestellt werden kann, wendet sich die Beschwerde nicht. Die Ausführung des Berufungsgerichts, es könne auch nicht festgestellt werden, daß die jetzt der Verfolgung zur Last gelegten Taten schon während der Verfolgung oder in den ersten acht Monaten danach aufgetreten seien (§§ 28 Abs. 2, 19 Abs. 2 Nr. 1), veranlaßt ebenfalls nicht die Zulassung der Revision. Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der weilandischen Befunde und Gutachten. Es wirkt keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung; sie eröffnen nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Dr. Thum

Portmann